

9. Erfordert die Anwendung des § 156 StGB., daß die behördliche Maßnahme, die durch die Versicherung an Eidesstatt herbeigeführt werden sollte, zulässig war?

V. Straffenat. Ur. v. 4. Februar 1913 g. Z. V 763/12.

I. Strafkammer beim Amtsgericht Geestemünde.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerde über unrichtige Anwendung des § 156 StGB. ist unbegründet. Insbesondere läßt die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte seine eidesstattliche Versicherung vor einer zur

Abnahme einer solchen zuständigen Behörde abgegeben hat, einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die in § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom ^{16. Juni 1888}~~10. April 1892~~ bestimmte vierwöchige Frist zur Erhebung der Klage im ordentlichen Rechtswege war bei der am 16. November 1911 erfolgten Einreichung der Klage beim Amtsgericht abgelaufen. Um eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zu erlangen, hat der Angeklagte die eidesstattliche Versicherung über deren unverschuldete Versäumung unterschrieben und durch seinen Prozeßbevollmächtigten mit der Klageschrift dem Amtsgericht einreichen lassen. Seine Ausführungen, die Einreichung der Erklärung und die Kenntnisaufnahme von ihr durch den Richter seien nicht als Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, sondern nur als Erbieten zu einer solchen anzusehen, seine Erklärung würde zu einer eidesstattlichen Versicherung erst geworden sein, wenn das Gericht ihn gemäß § 294 B.P.D. zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen hätte, wozu es wenigstens einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Berücksichtigung der Erklärung durch das Gericht bedurft haben würde, gehen fehl. Für die Anwendung des § 156 St.G.B. genügt insoweit, daß die abgegebene eidesstattliche Versicherung einen Gegenstand betraf, über den eine solche Versicherung vom Amtsgericht nach § 236 Abs. 1 Nr. 2, § 294 B.P.D. entgegengenommen werden durfte. Unerheblich ist dagegen, ob die beantragte Wiedereinsetzung überhaupt zulässig war und ob ein berechtigter Anlaß zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt vorlag oder nicht (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 36 S. 1 und 212).“